Vergnügungssteuersatzung der Stadt Apolda

Beschluss-Nr. : 26-II/09 vom 02.09.2009

ausgefertigt am : 30.10.2009

veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 12/09 vom 6. November 2009

in Kraft seit : 1. Januar 1997

1. Ånderung

Beschluss-Nr. : 378-XXXI/13 vom 24. Juni 2013

ausgefertigt am : 26. August 2013

veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/13 vom 6. September 2013

in Kraft seit : 1. Oktober 2013

2. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-200/15 vom 16. Dezember 2015

ausgefertigt am : 4. Januar 2016

veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/16 vom 17. Februar 2016

in Kraft seit : 1. März 2016

Auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBI. S. 83), berichtigt am 30. April 2014 (GVBI. S. 154), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekannt¬machung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82 f.), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Apolda erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte als örtliche Aufwandssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung gegen Entgelt von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte)
 - 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung,
 - 2. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von bestimmten Personenkreisen betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

- 1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten, Kirmessen, Kirchweihen oder ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen,
- 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- 3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billard und Dart).

§ 4 Steuerschuldverhältnis, Haftende

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die lückenlos und fortlaufend die Daten ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)
 - 1. je Spielgerät nach § 2 Absatz 1 Nr. 1

mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. der Bruttokasse,

höchstens 102,26 € (200,00 DM) bis 31.12.2009,

mindestens 50,00 € ab 01.01.2010

ohne Gewinnmöglichkeit 30,68 € (60,00 DM) bis 31.12.2009,

30,00 € ab 01.01.2010

2. je Spielgerät nach § 2 Absatz 1 Nr. 2

mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. der Bruttokasse,

höchstens 46,02 € (90,00 DM) bis 31.12.2009,

mindestens 25,00 € ab 01.01.2010

ohne Gewinnmöglichkeit 23,01 € (45,00 DM) bis 31.12.2009

23,00 € ab 01.01.2010

3. je Spielgerät, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden (Gewaltspiel), unabhängig vom Aufstellungsort

mit Gewinnmöglichkeit 30 v. H. der Bruttokasse,

höchstens 255,65 € (500,00 DM) bis 31.12.2009

mindestens 300,00 € ab 01.01.2010

ohne Gewinnmöglichkeit 255,65 € (500,00 DM) bis 31.12.2009

300,00 € ab 01.01.2010

- (2) Die Steuerschuld entsteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat), in dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind. Angefangene Monate zählen als ganzer Monat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei der Verwendung von Chips, Weiterspielmarken (Token) oder dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 7 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steuererklärungszeitraum) je eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Steuerbescheid. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuererklärungen nach Absatz 1 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (3) Die Steuer kann durch Schätzung festgesetzt werden wenn keine Steuererklärung abgegeben wurde oder die nach Absatz 2 geforderten Anlagen unvollständig sind.
- (4) Die Steuererklärung muss vom Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 8 Melde- und Anzeigepflichten, Steueraufsicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl bzw. Entfernung der Spielgeräte sowie Änderung der eingesetzten Spiele an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Steuererklärung anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerschuldner weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten können die Bediensteten der Stadt Apolda ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume bzw. Aufstellorte von Steuerpflichtigen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (3) Die Steuerpflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein könnten, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend oder versprechen Auskünfte des Veranstalters keinen Erfolg, so können Beauftrage der Stadt Apolda auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.
- (4) Die im Absatz 3 genannten Unterlagen hat der Steuerpflichtige in seinen Geschäftsräumen oder denen der Stadt Apolda vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Steuerpflichtiger entgegen § 7 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
 - 2. als Steuerpflichtiger entgegen § 7 Absatz 2 der Steuererklärung die geforderten Anlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,
 - 3. als Steuerpflichtiger entgegen § 8 Absatz 1 die Anzeige von Aufstellung, Veränderung oder Entfernung eines Spielgerätes unterlässt,
 - 4. als Steuerpflichtiger entgegen § 8 Absatz 3 bei der Feststellung von für die Besteuerung erheblichen Sachverhalten nicht mitwirkt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung und -schutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist der Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 19 Absatz 2 Nr. 1 Thüringer Datenschutzgesetz durch die Stadt Apolda zulässig:
 - 1. Name, Vorname
 - 2. Anschrift
 - 3. Bankverbindung
 - 4. Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Steuerpflichtige im Rahmen der Steuererklärung macht.
- (2) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - 1. aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - 2. aus dem Einwohnermelderegister (§ 28 Absatz 8 i. V. m. § 28 Absatz 1 Thüringer Meldegesetz) und
 - 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 16.05.1992 außer Kraft.

Stadt Apolda Apolda, den 26. August 2013

gez. Rüdiger Eisenbrand Bürgermeister (Siegel)

Anlagen

amtlicher Vordruck zur Steuererklärung nach § 7